



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

15.05.1990 - Drucksache 12/869

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion der CDU**Ausstehende Konsequenzen aus dem Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße“ (Drs. 12/844)**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

I. Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest:

1. Bei der Leitung und im Betrieb des Zentralkrankenhauses St.-Jürgen-Straße hat es schwerwiegendes, zum Teil strafrechtlich erhebliches Versagen gegeben.
2. Das Unterlassen der gebotenen Aufsichtsmaßnahmen durch den Senator für Gesundheit trotz Kenntnis schwerwiegender Mißstände war entscheidend für das über Jahre andauernde Fehlverhalten.
3. Alleinige Ursache für die Berufung des fachlich und persönlich ungeeigneten Verwaltungsdirektors Galla sowie das Unterlassen der gebotenen Aufsicht war die Verfilzung zwischen SPD, Verwaltung und SPD-nahestehenden Organisationen.
4. Das parteipolitisch motivierte Fehlverhalten des Senators für Gesundheit im Zusammenhang mit
 - den finanzwirtschaftlichen Ressortaufgaben,
 - der ihm obliegenden Rechts- und Fachaufsicht sowie
 - den von ihm tolerierten Verfehlungen der Klinikleitunghat das politische Ansehen Bremens nachhaltig verletzt („Schwarzgeldklinik“) und zu großen finanziellen Verlusten in Millionenhöhe geführt.
5. Ungeachtet der während der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses erfolgten Abhilfemaßnahmen stehen erhebliche Sachkonsequenzen noch aus.
6. Die bisherigen personellen Konsequenzen innerhalb des Senats und der SPD (Rücktritt von Senator a. D. Brückner als SPD-Landesvorsitzender; seines Senatsdirektors und späteren Staatsrates bei Bürgermeister Wedemeier, Dr. Euler; des Sprechers der SPD in der Gesundheitsdeputation Tepperwien) reichen nicht aus.

II. Die Bürgerschaft (Landtag) beanstandet, daß Dr. Scherf trotz seiner vom Untersuchungsausschuß ermittelten groben Pflichtwidrigkeiten und Rechtsverstöße noch immer als Senator im Amt ist.

Senator Dr. Scherf hat

1. die Opposition trotz eines von der CDU angeforderten Berichts bewußt nicht über die Mißstände im Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße informiert, diesen vielmehr nur den SPD-Mitgliedern des Krankenhausausschusses zugänglich gemacht, um das für das Ansehen der SPD in hohem Maße abträgliche öffentliche Bekanntwerden des Klinikskandals zu verhindern und die möglichst geräuschlose Entlassung von Verwaltungsdirektor Galla („Deal“) nicht zu gefährden;
2. unter Verletzung von § 44 BremBG Verwaltungsdirektor Galla aus angeblich gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt und diesem pflichtwidrig Hilfen bei der Gründung einer selbständigen Existenz („honorige Lösung“) zugesagt;

3. Ermittlungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Desinfektionsmitteln der Firma Scarapharm verzögert;
4. das Parlament (Stadtbürgerschaft) und die Öffentlichkeit am 25. Januar 1988 in Kenntnis der tatsächlichen Umstände unvollständig und falsch über die offensichtlichen Mißstände im Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße informiert.

III. Die Bürgerschaft (Landtag) kritisiert, daß Bürgermeister Wedemeier als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß in Kenntnis der Vorgänge das Verhalten von Senator Scherf bei der Versetzung von Verwaltungsdirektor Galla in den vorzeitigen Ruhestand aus angeblich gesundheitlichen Gründen ausdrücklich als richtig qualifiziert hat.

IV. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt zur Vermeidung von Mißständen, wie sie vom parlamentarischen Untersuchungsausschuß Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße ermittelt wurden:

1. Zur Trennung der Regierungs- und Verwaltungsfunktionen von den Partei- und Fraktionsaufgaben werden folgende Grundsätze für die Mitarbeiter im bremschen öffentlichen Dienst verfügt:

- a) Jeder Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben die Politik des Dienstherrn loyal zur Grundlage der Arbeit zu machen und sie auch nach außen zu vertreten. Diese Politik ergibt sich aus den Beschlüssen der Bürgerschaft, den Regierungserklärungen, Senatsbeschlüssen und Grundsatzentscheidungen der Senatoren.
- b) Aufgaben, die in den Bereich von Parteien und Fraktionen fallen, dürfen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes nicht übertragen oder von ihnen in amtlicher Funktion eigenständig wahrgenommen werden.

Für die schriftliche oder mündliche Unterrichtung von Parteien, Fraktionen oder Abgeordneten durch die Leitung eines Senatsressorts können jedoch Aufzeichnungen über Sachfragen und Probleme sowie Positionen des Senats dazu erstellt werden.

Wenn zur Vorbereitung einer Sitzung der Bürgerschaft, einer Deputation oder eines Ausschusses einer dort vertretenen Fraktion Vorlagen zur Verfügung gestellt werden, sind diese den anderen Fraktionen gleichzeitig und gleichberechtigt zuzuleiten.

- c) Das Recht der Abgeordneten auf Sachinformation bleibt unberührt.
- d) Die dienstliche Teilnahme eines Mitarbeiters des öffentlichen Dienstes an Parteiveranstaltungen ist — mit Zustimmung des Vorgesetzten — nur zulässig, wenn fachliche Informationen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich vermittelt oder erworben werden sollen. Unzulässig ist sie, wenn parteipolitisch werbende Ziele im Vordergrund stehen.

Wird die fachliche Information einer Partei gewährt, muß sie auch anderen Parteien auf deren Wunsch gegeben werden.

- e) Die dienstliche Teilnahme von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes an Sitzungen von Fraktionen, Fraktionsarbeitskreisen, Fraktionsarbeitsgruppen oder anderer vergleichbarer Gremien ist nur mit Zustimmung des Senators oder seines Vertreters im Amt im Einzelfall zur Darstellung der Position des Senats oder zum Erwerb von Informationen für dessen Arbeit zulässig.

Wird die fachliche Information einer Fraktion etc. gewährt, muß sie auch anderen Fraktionen etc. auf deren Wunsch gewährt werden.

- f) Unberührt bleibt das Recht der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, sich politischen Parteien anzuschließen und in ihnen mitzuarbeiten. Dabei sind das Mäßigungsgebot und die Amtsverschwiegenheit sowie die deutliche Trennung von Amt und parteipolitischer Betätigung zu beachten.
- g) Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Seestadt Bremerhaven.

2. Zur Verstärkung der Kontrollaufgabe der Deputationen durch ein Art. 105 Abs. 6 Satz 1 BremLV entsprechendes Minderheitsquorum wird § 16 Deputationsgesetz wie folgt neu gefaßt:

„Jede Deputation hat das Recht und auf Antrag eines Viertels der Vertreter der Bürgerschaft in der Deputation die Pflicht, in ihrer Gesamtheit oder durch einen Ausschuß oder durch einen ihrer Sprecher jederzeit die Einrichtungen des Verwaltungszweiges, für den sie zuständig ist, zu besichtigen und in der Verwaltung ihres Bereiches Auskünfte für die Deputationsarbeit einzuholen. Einzelne Deputationsmitglieder bedürfen zu einer solchen Besichtigung und Auskunftseinholung der Genehmigung des Vorsitzenden oder eines der Sprecher. Auf Beschluß der Deputation oder mit Genehmigung des Vorsitzenden oder eines der Sprecher haben die einzelnen Deputationsmitglieder das Recht zur Akteneinsicht bei der Verwaltung ihres Bereiches.“

3. Zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Entscheidungen, einen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen, wird § 44 Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz wie folgt neu gefaßt:

„Beantragt der Beamte, ihn nach § 43 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.“

4. Zur Verhinderung rechtswidrigen Verhaltens in der öffentlichen Verwaltung sowie in kommunalen und staatlichen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften wird in § 61 Abs. 4 Bremisches Beamtengesetz folgender Satz 2 angefügt:

„Der Beamte ist ferner berechtigt, rechtswidriges Verhalten eines Senators, in der Verwaltung oder in einer kommunalen oder staatlichen Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft dem Petitionsausschuß der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben.“

Für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst gilt dies entsprechend.

5. Zur Verbesserung der Kontrolle des Finanzgebarens und wirtschaftlichen Verhaltens der öffentlichen Verwaltung sowie der kommunalen und staatlichen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften wird für die Beauftragung des Landesrechnungshofs zur Erstellung eines Gutachtens ein Minderheitsquorum entsprechend Artikel 105 Abs. 6 Satz 1 BremLV normiert. § 12 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung wird daher wie folgt neu gefaßt:

„Der Präsident hat sich auf Ansuchen des Präsidenten der Bürgerschaft, des Präsidenten des Senats, der Finanzdeputation oder eines Viertels der Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) über Fragen gutachterlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel oder die Verwaltung öffentlichen Vermögens von Bedeutung ist.“

6. Zur Vermeidung einer rechtswidrigen Finanzierung von Investitionen oder eines unabweisbaren Zuschußbedarfs durch Kassenkredite hat der Senat die Rechtsgrundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit strikt zu beachten. Öffentliche Finanzierungen oder finanzwirksame Verpflichtungen gegenüber Dritten dürfen keinesfalls ohne konkrete haushaltsrechtliche Ermächtigungen erfolgen.

Klein, Kudella und Fraktion der CDU

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions.

This section outlines the various methods used to collect and analyze data from different sources.

The following table provides a detailed breakdown of the results obtained from the experiments.

It is important to note that the data shows a significant correlation between the variables studied.

The results of the study suggest that there are several factors that influence the outcome of the process.

These findings have important implications for the design and implementation of the system.

The study also highlights the need for further research in this area to improve our understanding.

In conclusion, the research presented here provides valuable insights into the complex nature of the problem.

The authors would like to thank the funding agency for their support and assistance throughout the project.

The data presented in this report is the property of the organization and is not to be distributed without permission.

The information contained in this document is confidential and should be handled accordingly.

The authors are grateful to the reviewers for their constructive comments and suggestions.

The research was conducted in accordance with the highest standards of scientific integrity.

The findings of this study are being shared with the relevant stakeholders for their information.

The authors reserve the right to use the results of this research in future publications.

The document is subject to change without notice and is not to be used for any other purpose.

The authors are available for further inquiries and discussions regarding the research.

The information provided in this document is for informational purposes only and does not constitute an offer.